

**Polizeiverordnung der Stadt Freiberg als Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Freiberg (Polizeiverordnung - PVO)
vom 19.05.2021**

Auf Grund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 28.01.2021 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis**Abschnitt I Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II Schutzvorschriften

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Verbotenes Verhalten
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigung durch Tiere
- § 7 Tierfütterungsverbot
- § 8 Öffentliche Veranstaltungen
- § 9 Schutz der Nachtruhe
- § 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 11 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten
- § 12 Haus- und Gartenarbeiten
- § 13 Benutzung von öffentlichen Abfallbehältern und Wertstoffcontainern
- § 14 Böllern, Salutschießen mit Vorderladerwaffen
- § 15 Abbrennen offener Feuer
- § 16 Hausnummern
- § 17 Eiszapfen, Schnee- und Eisüberhänge an Gebäuden

Abschnitt III Schlussbestimmungen

- § 18 Zulassung von Ausnahmen
- § 19 Anwendung anderer Vorschriften
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Freiberg.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr

stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Denkmale, amtliche Schilder und Schautafeln sowie Spielgeräte, Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in öffentlichen Anlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder Ähnliches, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte.
Versammlungsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (5) Öffentliche Veranstaltungen sind örtlich und zeitlich begrenzte Vergnügungen, Vorführungen, Aufführungen und Darbietungen, insbesondere künstlerischer, geselliger, kultureller, sportlicher, politischer, erzieherischer, wirtschaftlicher Art, die darauf angelegt sind, dass eine Vielzahl von Menschen teilnehmen und die dazu geeignet und bestimmt sind, die Besucher zu unterhalten. Die Veranstaltung ist öffentlich, wenn Jedermann Zutritt hat bzw. für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht.
Veranstalter ist, wer zu einer öffentlichen Veranstaltung aufruft, sie organisiert oder durchführt.
- (6) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:
 - a) Böllerkanonen,
 - b) Standböller,
 - c) Hand- und Schaftböller,
 - d) Gasböller.
- (7) Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommel.
- (8) Verunreinigungen durch Tiere sind alle festen Hinterlassenschaften von Tieren wie Kotablagungen oder erbrochener Mageninhalt.

Abschnitt II Schutzvorschriften

§ 3

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder Anlagen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den

dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

- (2) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 und 2 unberührt.

§ 4 Verbotenes Verhalten

- (1) In und auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. aufdringliches und aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
3. Zerschlagen von Glasbehältnissen oder anderen Gegenständen,
4. Verrichten der Notdurft,
5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse; erfolgte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen,
7. Denkmäler sowie ähnliche nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen zu betreten oder zu besteigen bzw. zu übersteigen,
8. Wasser der öffentlichen Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen oder zu beschmutzen sowie darin zu baden oder Tiere darin baden zu lassen.

Die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz bleiben unberührt.

- (2) Zudem ist es verboten, öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen einzeln oder in Gruppenform unter Ausübung von polizeilichen oder polizeiähnlichen Kontrollbefugnissen oder Vornahmen von polizeilichen oder polizeiähnlichen Belehrungen gegenüber Personen, wie insbesondere Befragung, Feststellung von Personalien, Erlass von Platzverweisen und Androhung sowie Anwendung von unmittelbarem Zwang zu bestreifen. Dies gilt nicht für die von der Stadt Freiberg beauftragten Sicherheitsunternehmen.

Das Tragen von Bekleidung in der Öffentlichkeit, die eine Streifentätigkeit im Sinne des Satzes 1 zum Ausdruck bringt oder das Tragen gleichartiger Bekleidung, die im Rahmen des Verhaltens eine Streifentätigkeit im Sinne des Satzes 1 zum Ausdruck bringt, ist verboten. Dies gilt insbesondere für die Durchführung einer „Sicherheitsstreife“, „Schutzzone streife“ oder „Bürgerstreife“.

- (3) Regelungen in Benutzungsordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet werden oder Schaden nehmen.
- (2) Personen, die Tiere halten, haben dafür Sorge zu tragen, dass sich diese Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne hierfür geeignete Aufsichtspersonen aufhalten. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen i. S. d. § 2 Abs. 4 muss die Person, die den Hund führt, diesen an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
Sätze 1 und 2 gelten nicht für Diensthunde von Bundes- und Landesbehörden, für Hunde im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz, für Blindenhunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (4) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) sowie das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) bleiben von den Regelungen in Absatz 1 bis 4 unberührt.

§ 6 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Personen, die Tiere halten oder führen, ist es untersagt, die öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die Person, die ein Tier hält oder führt, hat dieses von Kinderspiel- sowie Sport- und Bolzplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den Personen, die die Tiere führen, unverzüglich zu beseitigen; geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport der Verunreinigung sind mitzuführen und auf Verlangen den befugten Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Tierfütterungsverbot

- (1) Wilde oder verwilderte Tiere (z. B. Tauben, Ratten und Katzen) dürfen auf Flächen im Sinne von § 2 Absätze 1 bis 3 dieser Verordnung nicht gefüttert werden.
- (2) Es ist verboten, Futter auf Flächen im Sinne von § 2 Absätze 1 bis 3 auszulegen.

§ 8 Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die öffentliche Veranstaltung ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen,
 - a) für die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine Anzeige-/Genehmigungspflicht besteht oder
 - b) die in Räumen oder Gebäuden stattfinden, die für derartige Veranstaltungen über eine Baugenehmigung verfügen.

§ 9 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten, u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere elektronische, mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen oder auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

Für Straßenmusikantinnen und Straßenmusikanten gelten folgende Regeln:

1. In den Fußgängerzonen der Freiberger Innenstadt darf überall musiziert werden.
 2. Musiziert werden darf zwischen 10.00 Uhr und 20.00 Uhr und zwar für je eine Stunde an einem Standort. Anschließend ist an diesem Standort eine Ruhepause von einer Stunde einzuhalten und der Standort zu wechseln. Der Standort ist so zu wählen, dass er außer Hörweite von anderen Darbietungen von Straßenmusik und Straßenartistik liegt.
 3. Die Benutzung besonders lauter oder störender Musikinstrumente ist nicht erlaubt, dies gilt vor allem für:
 - * Schlagzeug, Trommeln und ähnliche Rhythmusinstrumente,
 - * Dudelsackpfeifen, Fanfaren, Hörner und ähnliche Blasinstrumente.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:

1. für Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen sowie für Veranstaltungen, die einer Anzeige oder behördlichen Genehmigung bedürfen (z.B. Umzüge, Kundgebungen, Märkte und Messen im Freien),
2. für amtliche Durchsagen,
3. für Kinder- und Jugendfeste der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe.

In diesen Fällen können jedoch Lautstärke und Dauer der Beschallung durch behördliche Auflagen geregelt werden.

- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

- (1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen, darf innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden.
Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Lärmbelästigungen anderer führen, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung- 32.BImSchV) und des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Benutzung der öffentlichen Abfallbehälter und Wertstoffcontainer

- (1) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen. Die Standorte der Wertstoffcontainer dürfen durch Abfälle oder außerhalb der Behälter zurückgelassene Wertstoffe nicht verunreinigt werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Böllern, Salutschießen mit Vorderladerwaffen

- (1) Das Böllern oder das Salutschießen mit einem Vorderlader ist in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, Friedhöfen, Schulen und Kindertageseinrichtungen verboten.
- (2) Das Böllern oder Salutschießen mit einem Vorderlader darf nur in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr erfolgen.
- (3) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllergeschütz oder eine Vorderladerschusswaffe zur Erzeugung eines Schussschalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis bei der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.
In der Anzeige sind mindestens Anlass, Ort, Datum und Zeitraum des Ereignisses sowie Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen anzugeben.
- (4) Das Böllern bzw. Salutschießen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Böllern oder Salutschießen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (5) Die Vorschriften des Waffenrechts und des Sprengstoffrechtes bleiben hiervon unberührt.

§ 15

Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern ab einer Größe von 1 m² Grundfläche oder ab einer Stapelhöhe des Holzes von 1 m bedarf der vorherigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abbrenntermin zu stellen.
- (2) Das Abbrennen von offenen Feuern bis zu einer Größe von 1 m² Grundfläche oder bis zu einer Stapelhöhe des Holzes von 1 m ist der Ortspolizeibehörde spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Abbrenntermin anzuzeigen.
- (3) Es darf nur trockenes unbehandeltes Holz genutzt werden. Das Verbrennen von Pflanzenabfällen, frischem Baum- oder Strauchschnitt bzw. nassem Holz ist verboten.
- (4) Keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen offene Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten, wobei das Feuer vom Erdboden getrennt sein muss (z.B. Gartenkamine, Aztekenöfen, im Handel erhältliche Feuerschalen oder Feuerkörbe) oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Koch- oder Grillgeräten.
- (5) Die Durchführung von Umzügen mit offenem Feuer (Fackel-/Lampionumzüge) ist der Ortspolizeibehörde spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht nicht bei Einsatz von batteriebetriebenen Beleuchtungen (z.B. LED-Lampions). Handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung, ist diese dennoch nach § 8 Abs. 1 anzuzeigen.
- (6) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

- (7) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (8) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Hausnummern

- (1) Hausnummern werden auf Antrag der Hauseigentümer durch die Gemeinde vergeben.
- (2) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (4) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 17 Eiszapfen, Schnee- und Eisüberhänge an Gebäuden

Eiszapfen, Schnee- und Eisüberhänge an Gebäuden, durch die Menschen oder Sachen auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer des Gebäudes beseitigt werden. Wer die tatsächliche Gewalt über ein Gebäude ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Beseitigung verantwortlich.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für die Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19 Anwendung anderer Vorschriften

Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs.1 plakatiert, Aufkleber anbringt oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt;
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt;
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Glasbehältnisse oder andere Gegenstände zerschlägt;
 5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 die Notdurft verrichtet;
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 nächtigt und dadurch andere Personen erheblich belästigt;
 7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände ablagert, wegwirft oder liegen lässt;
 8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7. Denkmäler sowie ähnliche nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen betritt, besteigt oder übersteigt;
 9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 das Wasser der öffentliche Brunnen und Wasserbecken beschmutzt oder verunreinigt oder darin badet oder Tiere darin baden lässt;
 10. entgegen § 4 Abs. 2
 - a) unbefugt Streifengänge durchführt oder
 - b) in der Öffentlichkeit Bekleidung trägt, die eine Streifentätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Polizeiverordnung zum Ausdruck bringt oder gleichartige Bekleidung trägt, die im Rahmen des Verhaltens eine Streifentätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 zum Ausdruck bringt;
 11. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt, geschädigt oder gefährdet werden;
 12. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
 13. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt;
 14. entgegen § 6 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlichen Kinderspielplätzen oder Sport- bzw. Bolzplätzen fernhält;
 15. entgegen § 6 Abs. 3
 - a) die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder
 - b) keine geeigneten Hilfsmittel mitführt;
 16. a) entgegen § 7 Abs. 1 Tiere füttert oder
b) entgegen § 7 Abs. 2 Futter auslegt;
 17. a) entgegen § 8 Abs. 1

- aa) die öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder
 - ab) nur unvollständige Angaben oder unrichtige Angaben zur öffentlichen Veranstaltung macht;
 - b) entgegen § 8 Abs. 2 eine Veranstaltung durchführt, obwohl diese untersagt war oder behördlich erteilte Auflagen nicht befolgt;
18. entgegen § 9 Abs.1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
19. entgegen § 10 Abs. 1 S. 1 Rundfunk- oder Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere elektronische, mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
20. entgegen § 10 Abs. 1 S. 2 als Straßenmusikantin und Straßenmusikant
- a) mehr als 1 Stunde an ein und demselben Standort musiziert oder
 - b) besonders laute oder störende Musikinstrumente einsetzt;
21. entgegen § 11 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
22. entgegen § 12 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Lärmbelästigungen anderer führen, durchführt;
23. entgegen § 13 Abs. 1 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
24. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt;
25. entgegen § 14 Abs. 1 in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder Kindereinrichtungen böllert oder mit Vorderladerwaffen Salut schießt;
26. entgegen § 14 Abs. 2 außerhalb der zugelassenen Zeiten böllert oder mit einer Vorderladerwaffe Salut schießt;
27. entgegen § 14 Abs. 3 das Böllern oder Salutschießen mit einer Vorderladerwaffe nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt bzw. nur unvollständige oder nicht wahrheitsgemäße Angaben macht;
28. entgegen § 14 Abs. 4 behördlich erteilten Auflagen nicht Folge leistet;
29. a) entgegen § 15 Abs. 1 ohne Genehmigung ein offenes Feuer abbrennt;
- b) entgegen § 15 Abs. 2 das Abbrennen eines offenen Feuers nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 - c) entgegen § 15 Abs. 5 die Durchführung eines Fackelumzuges nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 - d) entgegen § 15 Abs. 6 Dritte durch Rauch und Gerüche infolge des Abbrennens eines offenen Feuers erheblich belästigt;
 - e) entgegen § 15 Abs. 7 behördlich erteilten Auflagen nicht Folge leistet;
30. a) entgegen § 16 Abs. 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
- b) entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder

- c) Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 3 Sätze 3 und 4 anbringt;
31. entgegen § 17 Eiszapfen, Schnee- oder Eisüberhänge an Gebäuden, durch die Menschen oder Sachen auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen gefährdet werden können, nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Gegenstände, auf die sich die nachfolgend genannte Ordnungswidrigkeit bezieht bzw. die zur Vorbereitung oder Begehung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Abs. 1:
- a) Nr. 1 – unerlaubte Plakatierung, unerlaubtes Anbringen von Aufklebern, unerlaubtes Beschriften und Bemalen;
 - b) Nr. 18 - unvermeidbaren Störungen der Nachtruhe;
 - c) Nr. 19 – unzumutbare Belästigung durch Rundfunk- oder Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere elektronische, mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung;
 - d) Nr. 20 b) – Einsatz nicht erlaubter Musikinstrumente;
 - e) Nr. 21 – unzumutbarer Lärm aus Gast- bzw. Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen;
 - f) Nr. 22 – erhebliche Lärmbelästigungen durch Haus- und Gartenarbeiten

verwendet werden, können gemäß § 39 Abs. 3 Sächsisches Polizeibehördengesetz eingezogen werden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Freiberg (Polizeiverordnung) vom 01.06.2011 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 06.04.2012 außer Kraft.

Freiberg, den 19.05.2021

Sven Krüger
Oberbürgermeister

Vorlage der Satzung bei der zuständigen Fachaussichtsbehörde (Landratsamt Mittelsachsen) am:
04.02.2021
Eintritt der Genehmigungsfiktion am: 05.05.2021
Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Freiberg vom 28.05.2021